

Der europäische Markt für grenzüberschreitende Justizdienstleistungen wird seit einigen Jahren von London dominiert. Neben dem London Court of International Arbitration hat sich insbesondere der Commercial Court, eine Spezialeinstanz des High Court, als Anlaufstelle für international tätige Unternehmen etabliert: In etwa zwei Drittel aller Fälle, die der Commercial Court jedes Jahr verhandelt, ist eine Partei aus dem Ausland beteiligt. Bei der Hälfte der Verfahren stammt keine der Parteien aus dem Vereinigten Königreich.

Die Aussicht auf den Brexit stellt nun allerdings die Attraktivität des Justizstandortes London – insbesondere aus Sicht europäischer Unternehmen – in Frage. Denn mit dem Ausscheiden aus der Europäischen Union werden alle Verordnungen, die der europäische Gesetzgeber in den letzten Jahren verabschiedet hat, um die Beilegung internationaler Streitigkeiten zu erleichtern, im Vereinigten Königreich und im Verhältnis zum Vereinigten Königreich ihre Wirkung verlieren.

Schriftstücke werden dann nicht mehr nach den vereinfachten europäischen Regelungen grenzüberschreitend zugestellt und Beweise nicht mehr nach dem vereinfachten europäischen Verfahren im Ausland erhoben werden können. Vor allen Dingen aber wird aus englischen Urteilen in anderen Mitgliedstaaten in Zukunft nicht mehr unmittelbar die Zwangsvollstreckung betrieben werden können. Vielmehr werden englische Urteile stets in einem gesonderten Verfahren für vollstreckbar erklärt werden müssen – und das in jedem Mitgliedstaat, in dem Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ergriffen werden sollen.

Europäische Unternehmen, die ein Interesse am Zugang zum europäischen Justizraum haben, werden sich vor diesem Hintergrund auf die Suche nach Alternativen zum Justizstandort London machen. Und wenn sie ihren Blick schweifen lassen, werden sie sehen, dass einige Mitgliedstaaten zuletzt Maßnahmen ergriffen haben, die darauf abzielen, ihre Gerichte besser für die Beilegung internationaler Streitigkeiten zu rüsten. Dies gilt beispielsweise für Deutschland. Hier hat die sogenannte „Justice Initiative Frankfurt“, bestehend aus Anwälten, Richtern, Politikern und Wissenschaftlern, bewirkt, dass seit Januar vor dem Landgericht Frankfurt auf Antrag einer Partei ein Rechtsstreit einer speziellen Kammer für Handelssachen zugewiesen werden kann, die, wenn beide Parteien einverstanden sind, das Verfahren weitgehend auf Englisch führt. Ähnliche Pläne verfolgen Hamburg und Nordrhein-Westfalen. Auf Bundesebene gibt es darüber hinaus Bestrebungen, die Bundesländer zur Einrichtung von Kammern für internationale Handelssachen zu ermächtigen, die auf Wunsch der Beteiligten ein Verfahren vollständig auf Englisch führen dürfen.

Dass der Brexit die Chance begründet, sich als attraktiver Standort für die Beilegung internationaler Streitigkeiten zu präsentieren, haben außer Deutschland aber auch andere Mitgliedstaaten erkannt, namentlich Frankreich, die Niederlande, Belgien und Irland.

In Frankreich wurde zum 1. März am Pariser Cour d'appel eine englischsprachige Kammer für internationale Handelssachen eingerichtet, welche die bereits seit einiger Zeit existierende englischsprachige Handelskammer am Pariser Tribunal de commerce um eine zweite Instanz ergänzt. In den Niederlanden werden demnächst der Netherlands Commercial Court sowie der Netherlands Commercial Court of Appeal als spezielle Kammern der Rechtbank und des Gerechtshof Amsterdam ihre Arbeit aufnehmen. In Belgien plant die Regierung zum 1. Januar 2020 die Errichtung eines Brussels Inter-



Illustration Greser & Lenz

Ein europäisches Handelsgericht

Nach dem Brexit brauchen Unternehmen ein attraktives Forum für die Beilegung internationaler Streitigkeiten.

Ein Handelsgericht könnte zudem überzeugend am globalen Wettbewerb der Justizstandorte mitwirken / Von Gisela Rühl

national Business Court. Und in Irland haben Anwaltschaft und Law Society zuletzt Vorschläge zur Verbesserung des irischen Gerichtssystems vorgelegt. Kurzum: In den Markt für Justizdienstleistungen ist durch die Aussicht auf den Brexit Bewegung gekommen.

Allerdings fragt sich, welchen Erfolg die genannten Maßnahmen der Mitgliedstaaten haben werden. Wird es Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Belgien oder Irland gelingen, europäische Unternehmen in substantieller Zahl zur Streitbeilegung auf den europäischen Kontinent zu locken? Zweifel sind angebracht. Denn die vielen einzelnen, im Detail recht unterschiedlichen nationalen Initiativen sind in ihrer Signalwirkung eher diffus.

Darüber hinaus gehen zumindest die Maßnahmen, die bislang in Deutschland und Frankreich ergriffen wurden oder in Planung sind, auch in der Sache nicht weit genug. Sie konzentrieren sich zu sehr auf Englisch als Verfahrenssprache und vernachlässigen andere Faktoren, die maßgeblich zur Beliebtheit des London Commercial Court beitragen. Dazu gehört beispielsweise eine ausgeprägte Dienstleistungsmentalität, die mit einer konsequenten Orientierung in den besonderen (Streitbeilegungs-)Bedürfnissen internationaler Unternehmen einhergeht. In jedem Fall ist zweifelhaft, ob sich durch nationale Alleingänge der Wegfall

eines so überragenden Justizstandortes wie London kompensieren lässt.

Was also können die verbleibenden Mitgliedstaaten tun, um europäischen Unternehmen nach dem Brexit auf dem europäischen Kontinent ein attraktives Forum für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu bieten? Die Antwort ist naheliegend. Sie müssten ihre Kräfte bündeln und sich unter dem Dach der Europäischen Union auf die Schaffung eines europäischen Handelsgerichts, eines European Commercial Court, konzentrieren. Dieses würde nicht nur eine deutlich größere Signalwirkung entfalten als jedes nationale Gericht. Es könnte auch besser als jedes, in bestehende einzelstaatliche Justizstrukturen eingebettete nationale Gericht auf die Bedürfnisse internationaler Unternehmen eingehen. Es könnte sich außerdem glaubhafter als neutrales, über nationalen Interessen stehendes Forum für die Beilegung internationaler Streitigkeiten positionieren.

Ein europäisches Handelsgericht würde zudem nicht nur nach innen wirken und europäischen Unternehmen nach dem Brexit ein attraktives Forum für die Beilegung internationaler Streitigkeiten bieten. Es könnte sich außerdem überzeugend am globalen Wettbewerb der Justizstandorte beteiligen. Denn dieser hat nicht nur in Europa, sondern weltweit Fahrt aufgenommen und in den letzten Jahren zur Gründung zahlreicher interna-

tionaler Handelsgerichte geführt. Beispielführend sind hier der International Financial Centre Court (IFCC) in Dubai, das International Court and Dispute Resolution Centre in Qatar (QICDRC), die Global Markets Courts in Abu Dhabi (ADGMC), der International Commercial Court in Singapur (SICC) sowie der „One Belt, One Road“ (OBOR) International Commercial Court, den China für die Anrainer der „Neuen Seidenstraße“ einrichten will. Ein europäisches Handelsgericht wäre hier die richtige Antwort – und hätte sicherlich gute Chancen, sich zu einer global attraktiven Alternative zum Justizstandort London zu entwickeln.

Eingerichtet werden könnte das europäische Handelsgericht von der Europäischen Union, gestützt auf ihre Kompetenz für die justizielle Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Zivilsachen (Art. 81 AEUV). Dem steht nicht entgegen, dass Art. 81 AEUV die Schaffung eines eigenständigen Gerichts für grenzüberschreitende Streitigkeiten nicht ausdrücklich vorsieht. Die Vorschrift ermächtigt die Europäische Union schließlich ganz allgemein zur Vornahme von Maßnahmen, die einen effektiven Zugang zum Recht sowie die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren mit grenzüberschreitendem Bezug gewährleisten. Ebenso wenig steht der Einrichtung eines europäischen Handelsgerichts entgegen, dass

sich ein handelsrechtliches Spezialgericht nicht in die gegenwärtige europäische Justizarchitektur einfügen würde.

Zwar hat der EuGH zuletzt mehrfach betont, dass er keine anderen Gerichte neben sich duldet und die letztverbindliche Auslegung des europäischen Rechts beansprucht. Allerdings wäre ein europäisches Handelsgericht primär für die Beilegung internationaler Streitigkeiten zwischen Unternehmen – und nicht für die Auslegung des europäischen Rechts – zuständig. Es würde – wie jedes nationale Gericht und wie jedes Schiedsgericht – nationales Recht zur Anwendung bringen. Und es müsste, soweit es mit europäischem Recht befasst ist, berechtigt und verpflichtet sein, den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens anzurufen. Ein europäisches Handelsgericht würde also den EuGH anerkennen und seine Funktion nicht in Frage stellen.

Wie aber sähe es mit den Gerichten der Mitgliedstaaten aus? Würde ein europäisches Handelsgericht nicht ihre Autorität untergraben, wenn es Streitigkeiten, die bislang in ihre Zuständigkeit fallen, entschiede und außerdem nationales Recht zur Anwendung brächte? Die Frage ist berechtigt. Allerdings beweist bereits die Existenz der Schiedsgerichtsbarkeit, die Mitgliedstaatliche Gerichte kein Rechtssprechungs- und auch kein Auslegungsmonopol haben. Zudem können die Parteien bereits heute die Zuständigkeit ei-

nes bestimmten Gerichts sowie die Anwendbarkeit eines bestimmten Rechts vereinbaren – oder ausschließen. Ein europäisches Handelsgericht würde sich hier nahtlos einfügen. Denn es würde europäischen Unternehmen lediglich eine zusätzliche Option bieten, Streitigkeiten beizulegen. Seine Tätigkeit würde zudem davon abhängen, dass die Parteien sich aktiv auf seine Zuständigkeit verständigen.

Freilich: Um ein Erfolg zu werden, müsste ein europäisches Handelsgericht von international agierenden Unternehmen angenommen werden. Dazu müssten Personal, Ausstattung und Verfahren den Erwartungen an eine professionelle Streitbeilegung genügen. Zudem müsste das Gericht vollständig in den europäischen Justizraum integriert sein und von allen Maßnahmen der justiziellen Zusammenarbeit, insbesondere der Urteilsfrei- gigkeit profitieren.

All dies sicherzustellen wäre keine leichte Aufgabe und würde einiges an Investitionen verlangen. Richtig eingesetzt, würden sie allerdings europäischen Unternehmen für die Zeit nach dem Brexit echte Perspektiven eröffnen und außerdem zur Entwicklung eines starken, global sichtbaren europäischen Justizstandortes beitragen.

Professor Dr. **Gisela Rühl** ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Prozessrecht, Europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Bene captus, bene detentus

Die Rückführung des mutmaßlichen Mörders Ali B. aus dem Irak durch die Bundespolizei ist völkerrechtlich unbedenklich / Von Stefan Talmon

Der des Mordes und der Vergewaltigung der Schülerin Susanna F. in Wiesbaden verdächtige Iraker Ali B. wurde kurz nach seiner Flucht in den Nordirak am 8. Juni auf Ersuchen der Bundespolizei von der irakisch-kurdischen Polizei in der Region Kurdistan festgenommen. Zwei Tage später wurde er von diesen Behörden auf dem Flughafen Erbil Beamten der Bundespolizei übergeben und mit einer Linienmaschine der Lufthansa nach Deutschland zurückgebracht. Die Rückführung von Ali B. wurde zum Teil heftig kritisiert, da zwischen dem Irak und Deutschland kein Auslieferungsabkommen besteht und nach Art. 21 Abs. 1 der irakischen Verfassung kein Iraker an ausländische Stellen oder Behörden übergeben werden darf. Insbesondere wurde geltend gemacht, die Rückführung verletze die Souveränität des Iraks und stelle einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 der Charta der Vereinten Nationen dar. Deutschland sei zudem verpflichtet, den begangenen Souveränitätsbruch – auf Antrag des Iraks – durch Rücküberstellung von Ali B. wiedergutzumachen. Bei näherer Betrachtung ist ein Völkerrechtsverstoß jedoch nicht festzustellen.

Das Völkerrecht unterscheidet zwischen „Eingriff“ (intervention) und bloßer „Einnischung“ (interference) in die inneren Angelegenheiten eines Staates. Erstere ist grundsätzlich rechtswidrig. Letztere grundsätzlich nur ein unfreundlicher, aber rechtmäßiger Akt.

Art. 2 Abs. 1 UN-Charta erfasst nur den rechtswidrigen Eingriff. Der Eingriff setzt eine durch den Staat ausgeübte Zwangswirkung voraus, das heißt, das Verhalten des anderen Staates muss mit Zwangsmitteln beeinflusst werden. Das wäre dann

der Fall, wenn die Bundespolizei Ali B. im Irak entführt oder sich dessen dort gewaltsam bemächtigt hätte. Diese Voraussetzungen waren hier jedoch nicht erfüllt. Die Bundespolizei war mit Zustimmung der Regionalregierung von Kurdistan nach Erbil gereist. Der Verdächtige wurde den Beamten der Bundespolizei von den irakisch-kurdischen Behörden am Flughafen übergeben. Ob dies in oder außerhalb der Lufthansamaschine geschah, ist völkerrechtlich irrelevant. Sowohl die Präsenz der Bundespolizei im Irak als auch die Übergabe von Ali B. waren von der Zustimmung der irakisch-kurdischen Behörden gedeckt. Mangels eines Zwangselements scheidet ein völkerrechtswidriger Eingriff in die inneren Angelegenheiten des Iraks somit von vornherein aus.

Auch ein Verstoß gegen die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit durch die Präsenz bewaffneter deutscher Sicherheitskräfte im Irak lag hier nicht vor, da die deutschen Sicherheitskräfte mit Zustimmung der lokalen, für den Flughafen Erbil zuständigen irakisch-kurdischen Behörden nach Irak geflogen waren.

Die Rechtslage der Kurdengebiete im Nordirak kann unterschiedlich beurteilt werden. Völkerrechtlich kann man sie entweder als ein lokales De-facto-Regime oder als eine nach Art. 117 ff. der irakischen Verfassung weitgehend autonome Region des Staates Irak ansehen. Im ersten Fall wäre ausschließlich auf die Zustimmung der kurdischen (Regional-)Regierung abzustellen. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass die Kurdengebiete des Nordiraks rechtlich und faktisch weiterhin Teil des Iraks sind. Auch in die-

sem Fall ist die Zustimmung der irakisch-kurdischen Behörden relevant und völkerrechtlich ausreichend.

Vergleichbar dem Verhältnis zwischen Bund und Ländern nach dem Grundgesetz liegt die Zuständigkeit für Gesetzgebung und Verwaltung nach der irakischen Verfassung grundsätzlich bei den Regionen, es sei denn, der Zentralgewalt ist nach Art. 110 und 114 der Verfassung die ausschließliche oder geteilte Zuständigkeit zugewiesen. Polizei (Art. 121 Abs. 5), Justiz und Verwaltung (Art. 121 Abs. 1) fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Regionen.

Die auswärtigen Angelegenheiten und der Abschluss völkerrechtlicher Verträge (einschließlich von Ad-hoc-Auslieferungsvereinbarungen) unterfallen dagegen der ausschließlichen Kompetenz der Zentralregierung. Es ließe sich deshalb argumentieren, dass Fragen der polizeilichen Kooperation in die Kompetenz der Region Kurdistan fallen. Völkerrechtlich ist diese Frage aber unerheblich, da ausländische Staaten völkerrechtlich nicht verpflichtet sind, die Verfassungsordnung des Iraks aufrechtzuerhalten oder diese gegenüber den irakisch-kurdischen Behörden durchzusetzen.

Deutsche Behörden müssen grundsätzlich keine Kenntnisse oder Sachkunde von der Verfassungs- oder Rechtsordnung eines anderen Staates haben. Eine Ausnahme besteht lediglich im Völkervertragsrecht für die offenkundige Verletzung innerstaatlicher Rechtsvorschriften von grundlegender Bedeutung. Im Hinblick auf die Erfordernisse der Offenkundigkeit und der grundlegenden Bedeutung ist aber selbst diese Vorschrift bislang ohne

praktische Bedeutung geblieben. So wird man zum Beispiel kaum behaupten können, dass es sich bei der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung) vom 28. April 2004 um eine grundlegende Vereinbarung handelt. Viele ausländische Staaten werden von dieser Vereinbarung zudem nie gehört haben. Die Bundespolizei durfte deshalb im vorliegenden Fall davon ausgehen, dass die irakisch-kurdischen Behörden rechtmäßig handelten.

Völkerrechtlich handelt es sich bei den irakisch-kurdischen Behörden ebenso wie bei den Behörden der Zentralregierung um Organe des Staates Irak, die dessen völkerrechtliche Verantwortlichkeit begründen können. Dies ist selbst dann der Fall, wenn diese Behörden ihre verfassungsrechtlichen oder einfachgesetzlichen Kompetenzen überschreiten. Die Zustimmung zur Präsenz der Bundespolizei und die Übergabe der verdächtigen Person durch die irakisch-kurdischen Behörden sind somit dem Staat Irak völkerrechtlich zuzurechnen. Die deutschen Behörden konnten sich völkerrechtlich auf diese Zustimmung verlassen.

Die Rückführung von Ali B. stellt somit weder eine Souveränitätsverletzung noch einen Eingriff in die inneren Angelegenheiten des Iraks dar. Wenn überhaupt, könnte man daran denken, dass die Nicht- einbeziehung der Zentralregierung in Bagdad einen unfreundlichen Akt darstellt. Ein Völkerrechtsverstoß ist darin aber nicht zu sehen.

Selbst wenn es sich bei der Rückführung von Ali B. um einen völkerrechtswid-

rigen Akt handeln würde, wäre Deutschland nicht automatisch zur Rücküberstellung verpflichtet. Als verletzter Staat müsste der Irak zunächst einmal die völkerrechtliche Verantwortlichkeit Deutschlands formell geltend machen. Die Presseerklärung des Sprechers des irakischen Außenministeriums vom 12. Juni 2018, wonach die Auslieferung des Verdächtigen durch die kurdische Regionalregierung mangels Auslieferungsabkommen „einen Gesetzesverstoß“ darstelle, ist hierfür nicht ausreichend. Die irakische Regierung hat zudem ein Wahlrecht, in welcher Form eine mögliche Wiedergutmachung erfolgen soll. Die Rücküberstellung wäre dabei nur eine von mehreren Möglichkeiten. In Frage kämen auch das Leisten von Genugtuung in Form eines Geständnisses der Verletzung, eines Ausdrucks des Bedauerns oder einer förmlichen Entschuldigung seitens der Bundesregierung.

Auf der Grundlage des aktiven Personalitätsprinzips unterwirft der Irak Straftaten seiner Staatsangehörigen in vollem Umfang seiner Strafgewalt, auch wenn die Tat im Ausland begangen wurde. Ali B. könnte somit auch im Irak wegen Mordes und Vergewaltigung vor Gericht gestellt werden. Dort könnte ihm dafür jedoch die Todesstrafe drohen. Deutschland ist sowohl verfassungsrechtlich als auch durch die Europäische Menschenrechtskonvention daran gehindert, Personen an Staaten auszuliefern oder zu übergeben, wenn ihnen dort die Todesstrafe droht. Eine Rücküberstellung wäre somit überhaupt nur dann möglich, wenn der Irak seinerseits eine bindende völkerrechtliche Versicherung abgeben würde, dass die Todesstrafe weder gefordert noch verhängt werden wird. Wäre der Irak dazu nicht bereit,

wäre Deutschland völkerrechtlich berechtigt, ein Rücküberstellungsverlangen abzulehnen, da diese Form der Wiedergutmachung für Deutschland mit einer Belastung verbunden wäre, die außer allem Verhältnis zu dem Nutzen stünde, die durch Rücküberstellung anstelle anderer Formen der Wiedergutmachung entstünde.

Selbst wenn Ali B. unter Verstoß gegen das irakische Recht oder unter Verletzung völkerrechtlicher Vorschriften nach Deutschland gebracht worden wäre, stünde zumindest das Völkerrecht einem Strafverfahren vor der hessischen Justiz nicht entgegen. Es gilt noch immer der völkerrechtswidrige Grundsatz, dass die unrechtmäßige Ergreifung des Verdächtigen einer Strafverfolgung beziehungsweise Bestrafung nicht entgegensteht: *male captus, bene detentus*. Zwar haben in den letzten Jahren vereinzelt nationale Gerichte in Südafrika, Australien, Neuseeland und England bei einer Entführung von Verdächtigen durch die Polizeibehörden des Gerichtsstaats oder aber auch bei einer Ausweisung von Verdächtigen durch die ausländischen Behörden in Richtung des Gerichtsstaats unter Umgehung oder Verletzung eines Auslieferungsverfahrens ein Verfahrenshindernis angenommen, doch beruhte diese Annahme auf dem angelsächsischen Rechtsgrundsatz des *abuse of process*, nicht auf dem Völkerrecht. In den meisten dieser Fälle gingen die Gerichte vom Vorliegen eines Völkerrechtsverstoßes aus – an einem solchen fehlt es jedoch im vorliegenden Fall. Für Ali B. heißt es völkerrechtlich *bene captus, bene detentus*.

Professor Dr. **Stefan Talmon** ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht